

„ePA für alle“: ein neues Produkt mit moderner Architektur

Elektronische Patientenakte soll ab kommendem Frühjahr deutschlandweit nutzbar sein

► Medical-Tribune-Bericht

BERLIN. Die elektronische Patientenakte wird 2025 tatsächlich das Licht der Welt erblicken – nach rund 20-jähriger Reifung im Schoß der gesetzlichen Krankenversicherung und betreut von diversen Bundesgesundheitsministern. Als massen- und praxistauglich wird sie jetzt angekündigt.

BMG-Chef Prof. Dr. KARL LAUTERBACH zeigte sich in der Bundespressekonferenz optimistisch, dass die „ePA für alle“ die Versorgung besser und unbürokratischer machen wird. „Und sie wird dazu führen, dass wir besser werden in der Forschung.“ Der Minister verwies auf 15 in der aktuellen Legislatur realisierte Gesetze. „Aber wenn ich eine Prognose wagen darf, dann sind es zwei Gesetze, die langfristig die Gesundheitsversorgung in Deutschland besonders beeinträchtigen oder beeinflussen oder verändern werden.“ Er meint die ePA-Einführung und die Krankenhausreform.

Digitaler Medikationsprozess soll im Sommer 2025 starten

Zunächst wird die ePA vier bis sechs Wochen lang in zwei Modellregionen ausgerollt. Ab Anfang März 2025 soll sie dann für alle bundesweit nutzbar sein, als sog. Opt-out-Variante. Heißt: Jeder bekommt die ePA, sofern der oder die Versicherte nicht widerspricht. Jeder kann vollständig profitieren oder nur teilweise (siehe Artikel unten). Privatversicherte können die ePA ebenfalls nutzen, sofern ihre Krankenversicherung eine solche anbietet.

Eine nachträgliche Befüllung der ePA ist möglich

Mit ePA-Start am 15. Januar werden Medikationsliste, Arzt- und Befundberichte eingebunden. Praxen, Kliniken und Apotheken sind verpflichtet, neue Befunde in die ePA einzustellen. Der digitale Medikationsprozess soll im Sommer 2025 starten, die Nutzung von Laborbefunden Anfang 2026. Alte Befunde können laut Minister patientenseitig eingebracht werden, z. B. per Smartphone oder Rechner, oder über die Krankenkassen. Eine nachträgliche Befüllung ist somit möglich.

Mit einer großen Informationskampagne werben BMG und Krankenkassen für das neue Produkt. Infobusse rollen durchs Land, angepriesen wird die Akte auch in den

sozialen Medien und auf Plakaten. Für die Akte spricht, dass sich mittels Medikationsplan und weniger unerwünschter Arzneimittelwirkungen geschätzt jährlich 65.000 Menschenleben retten lassen.

Das Informieren der Leistungserbringer hat die Gematik mit der KBV übernommen. Webseiten verdeutlichen die Funktionsweise der ePA. Ein Erklärfilm findet sich bei gematik.de. Auch wird der digital gestützte Medikationsprozess demonstriert.

Datenzugriff lässt sich per App begrenzen

Seit Jahren wird über eine Patientenakte sehr konträr diskutiert. In der Kritik standen und stehen immer wieder mögliche Risiken beim Datenschutz und die Furcht vor dem „gläsernen Patienten“. Mit solchen Vorurteilen räumt Prof. Lauterbach auf: „Erst mit dem Stecken der Ge-

sundheitskarte erlaubt es der Patient dem Arzt überhaupt, auf die Daten zuzugreifen.“ Der Patient bzw. die Patientin könne zudem in der App entscheiden, wer auf seine bzw. ihre Daten zugreifen könne.

Nur wenige Angeschriebene lehnen ePA-Einrichtung ab

Der SPD-Politiker geht davon aus, dass die ePA-Daten nicht nur die Behandlung, sondern auch die Weiterentwicklung von Arzneimitteln und die Nutzung Künstlicher Intelligenz im Gesundheitssystem nach vorn bringen. Etwa zwei Drittel der Kassen haben mit der Ansprache der Versicherten begonnen. Weniger als 3% der Angeschriebenen widersprechen laut GKV-Spitzenverband der ePA-Einrichtung.

Dr. MARKUS BEIER, Bundesvorsitzender des Hausärztinnen- und Hausärzterverbandes nannte Voraussetzungen für den ePA-Erfolg. Die Akte müsse technisch stabil laufen. „Wir sehen hier zentral die Praxis-

verwaltungssoftwarehersteller in der Pflicht.“ Es müsse zu viel Automatisierung kommen, ohne händisches Einpflegen von Daten.

Dr. Beier lobte auch die Informationskampagne. „Wir hoffen und bitten darum, dass die Krankenkassen alle möglichen Kanäle offenhalten und persönliche Kontaktmöglichkeiten den Versicherten einräumen, damit wir eben wie in vergangener Zeit nicht die einzigen sind, die für Rückfragen der Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen.“

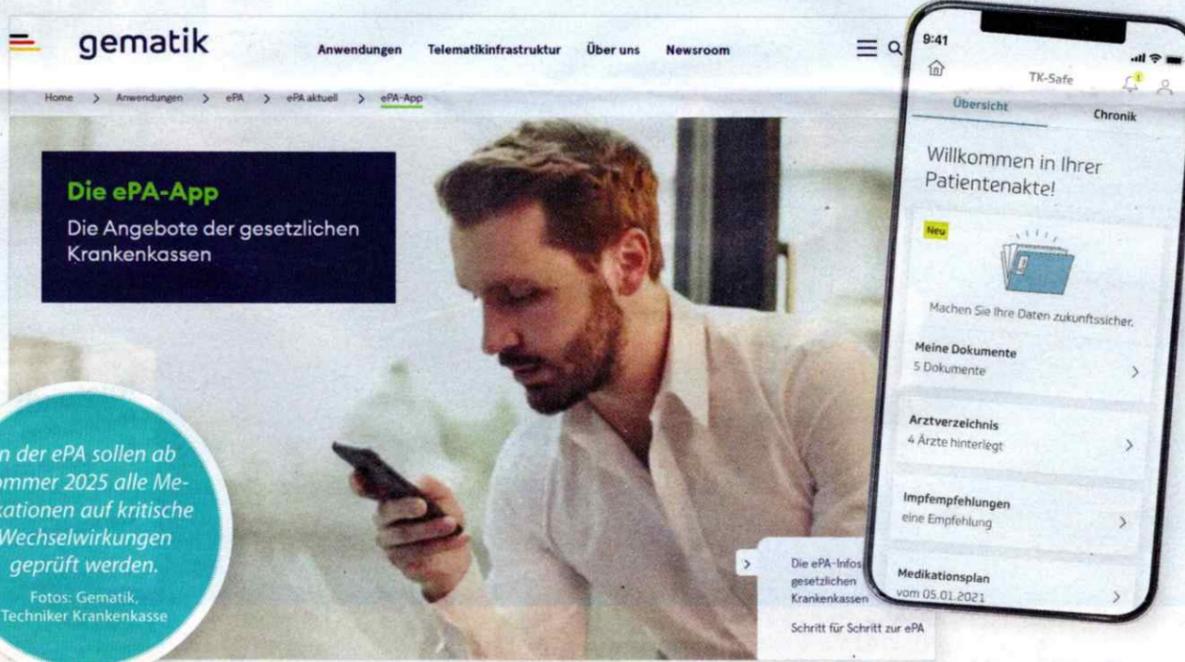
Kein Update der 2021er-Akte, sondern ein neues Produkt

Als ein hochkomplexes Unterfangen bezeichnet Dr. FLORIAN FUHRMANN, seit September Gematik-Geschäftsführer, Einführung und Betrieb der ePA. An der Umsetzung seien über 100 Softwarehersteller, 100.000 Praxen und rund 20.000 Apotheken und Krankenhäuser beteiligt.

Dr. Fuhrmann stellt zugleich klar, dass es sich 2025 nicht um ein Update der seit 2021 verfügbaren Akte handelt, sondern um ein neues Produkt. Die Gematik habe von Beginn an regelmäßig Organisationen wie den Hausärztinnen- und Hausärzterverband sowie die Industrie, die Gesellschafter der Gematik und natürlich Patientinnen und Patienten in die Konzeption der ePA einbezogen. Es habe einen engen Austausch mit den obersten Sicherheits- und Datenschutzbehörden gegeben.

In den ersten vier Wochen soll sich die ePA in den Modellregionen bewähren und laut Minister zeigen, „ob das tatsächlich mit den Praxisverwaltungssystemen so funktioniert, wie wir uns das gedacht haben“. Lauterbach geht von einem Erfolg aus: „Also wir haben da keinen Anhaltspunkt, dass es anders sein sollte.“

Cornelia Kolbeck



In der ePA sollen ab Sommer 2025 alle Medikationen auf kritische Wechselwirkungen geprüft werden.

Fotos: Gematik, Techniker Krankenkasse

So lässt sich die ePA-Nutzung einschränken

Opt-out bei der kompletten Akte oder bestimmten Zugriffen

► Medical-Tribune-Bericht

WIESBADEN. Wer nicht möchte, dass seine Gesundheitsdaten in der ePA gespeichert werden, kann dem widersprechen. Gegen die Anlage der ePA kann man sich über ein Opt-out per ePA-App oder Online-Formular auf der Homepage der Krankenkasse oder durch formlosen Widerspruch aussprechen. Letzteres ist postalisch möglich oder mit einem Besuch der Krankenkasse. Auf dem gleichen Weg gelangt man zu einer Löschung seiner ePA, sollte die Akte bereits angelegt worden sein (bereits für Forschungszwecke ausgeleitete Daten werden nicht gelöscht), wie der Verein Patientenrechte und

Datenschutz im Auftrag des „Opt-out-Bündnisses“ online informiert. Ein postalischer Widerspruch könnte z. B. lauten: „Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich der Erstellung einer ePA für meine Person widerspreche. Falls bereits eine ePA angelegt wurde, bitte ich um Löschung.“

Freigaben oder Sperren für einzelne Dokumente

Daneben gibt es Teil-Opt-outs, die nur über die ePA-App oder einen Widerspruch bei der Ombudsstelle der Krankenkasse möglich sind. Dazu gehören individuelle Freigaben oder Sperren für einzelne Dokumente, Bereiche oder Behandelnde

sowie für die Weitergabe der ePA-Daten für Forschungszwecke ans Forschungsdatenzentrum-Gesundheit. Die letzte Art der Sperrung ist auch für einzelne Krankheiten und Fachbereiche möglich, zumindest ab der ePA Version 3.1, die für Mitte Juli 2025 angekündigt ist.

Widerspricht der Patient/die Patientin nicht, gehören zu den Zugriffsberechtigten verschiedene Berufsgruppen, sobald sie ein Behandlungsverhältnis haben: (Zahn-)Ärzt:innen, Apotheker:innen und Psychotherapeut:innen sowie jeweils deren Gehilfen und Auszubildende, Kranken- und Altenpflegende sowie -pflegehelfende, Pflegefachkräfte,

Hebammen, Heilmittelerbringende aus der Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Ernährungsberatung und Podologie, deren Gehilfen und Azubis, Mitarbeitende des ÖGD, Arbeitsmediziner:innen, Betriebsärzt:innen sowie Notfall-sanitär:innen. Die Dauer der Zugriffsberechtigung beträgt 90 Tage, für Apotheker:innen drei Tage. Zusätzlich werden die Daten ans For-

schungsdatenzentrum-Gesundheit weitergegeben. Außerdem dürfen die Kassen die Abrechnungsdaten von Versicherten unabhängig von der ePA künftig zwecks personalisierter Empfehlungen auswerten. Auch hier können Versicherte widersprechen. Und sobald der Europäische Gesundheitsdatenraum beschlossen ist, kann auch dieser Datenweitergabe widersprochen werden.

awa

ePA-Infos können vom Forschungsdatenzentrum genutzt werden

heise.de/ratgeber/Widerspruch-bei-der-ePA-fuer-alle-Was-bisher-bekannt-ist-9710212.html
widerspruch-epa.de